

**Übernahme der im Verfahren der Ländlichen Entwicklung
neu geschaffenen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen
(insbes. öffentliche Feld- und Waldwege und landschaftspflegerische Anlagen)**

Verfahren Püttlach
Stadt Pegnitz
Landkreis Bayreuth

Verfahrenskennzahl 216 017

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Püttlach,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Marcel Peter,

und

der Stadt Pegnitz,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Wolfgang Nierhoff,
(Vertragspartner)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Im Verfahren der Ländlichen Entwicklung werden öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen (u.a. öffentliche Feld- und Waldwege, wasserbauliche Anlagen, Ausgleichs- und Ersatzflächen, landschaftspflegerische Flächen) von der Teilnehmergeinschaft neu geschaffen.

Diese Vereinbarung regelt hierfür das Eigentum und die künftige Unterhaltung.

2. Übernahme des Eigentums und der Unterhaltung

Die Teilnehmergeinschaft erstellt die unter Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Anlagen. Zur Übernahme des Eigentums und der künftigen Unterhaltung wird im Einzelnen Folgendes vereinbart:

Der Vertragspartner

- ist mit der Zuteilung der öffentlichen ausgebauten und nicht ausgebauten Feld- und Waldwege sowie der wasserbaulichen Anlagen einschließlich der hierfür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächen im Flurbereinigungsplan in sein Eigentum (§ 42 Abs. 2 FlurbG, Art. 12 AGFlurbG) einverstanden. Er übernimmt im Flurbereinigungsplan die Unterhaltung, soweit diese Anlagen nicht bereits in seiner Baulast stehen oder kraft Gesetzes vorher auf ihn übergehen.

- ist damit einverstanden, dass ihm die im Verfahren der Ländlichen Entwicklung geschaffenen landschaftspflegerischen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung (siehe Nr. 3) zugeteilt werden (§ 42 Abs. 2 FlurbG, Art. 12 AGFlurbG).
- ist damit einverstanden, dass ihm die von der Teilnehmergeinschaft erstellten Anlagen zur Förderung der Freizeit und Erholung zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt werden.
- ist mit der Zuteilung der Gewässer III. Ordnung sowie der Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und der Rohrleitungen in sein Eigentum gemäß § 42 Abs. 2 FlurbG i. V. mit Art. 12 AGFlurbG einverstanden. Er übernimmt die Unterhaltung und die ordnungsgemäße Instandhaltung.

3. Pflege, Unterhaltung und Sicherung der landschaftspflegerischen Anlagen, Übergabe an den Vertragspartner

Die Teilnehmergeinschaft schafft auf der Grundlage einer qualifizierten Landschaftsplanung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Landschaftspflege landschaftspflegerische Anlagen.

Für diese Anlagen wird ein „Bewirtschaftungs- und Sicherungskonzept“ von der Teilnehmergeinschaft erstellt, das die einzelnen Anlagen beschreibt und Empfehlungen zu Pflege, Funktion und Entwicklungsziel gibt. Die Teilnehmergeinschaft führt die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Anlagen bis zur Übergabe an den Vertragspartner durch. Im gemeinsamen Übergabetermin zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Vertragspartner wird das „Bewirtschaftungs- und Sicherungskonzept“ dem Vertragspartner übergeben.

Anschließend übernimmt der Vertragspartner die Pflege und Unterhaltung entsprechend dem „Bewirtschaftungs- und Sicherungskonzept“ (§ 42 Abs. 2 FlurbG, Art. 12 AGFlurbG).

4. Eigentumsübergang

Die Teilnehmergeinschaft verpflichtet sich, die Anlagen nach Nr. 1 der Vereinbarung im Flurbereinigungsplan zu Eigentum des Vertragspartners auszuweisen. Die endgültigen Flächen der Anlagen stehen erst fest, sobald die Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen und die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen und abgemarkt sind. Gegebenenfalls ist zwischen dem Vertragspartner und der Teilnehmergeinschaft noch ein Geldbetrag für die Flächen festzulegen. Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt.

5. Flurbereinigungsplan

Abschließende Regelungen zu Eigentum, Sicherung, Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden im Flurbereinigungsplan getroffen.

6. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrats und des Vorstands der Teilneh-
mergemeinschaft. Die Zustimmung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
wird von der Teilnehmergeinschaft veranlasst.

Bamberg, den
für die Teilnehmergeinschaft
Püttlach

Pegnitz, den
für die Stadt Pegnitz

.....
Vorsitzender
Marcel Peter

.....
1. Bürgermeister
Wolfgang Nierhoff

A. Dieser Vereinbarung stimmten der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Püttlach
am..... (FN Seite) und der Stadtrat amzu.

Für die Richtigkeit:

.....

B. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

Bamberg, den
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....
Ltd. BD Bihler